



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 1995

**Review of: N. Hoerster, Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen
den § 218**

Ferber, Rafael

Abstract: This is a review of Hoerster's arguments for abortion and points to a decisive counterargument.

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-149584>

Veröffentlichte Version

Originally published at:

Ferber, Rafael (1995). Review of: N. Hoerster, Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den § 218. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP), 81(1):149-150.

NORBERT HOERSTER, *Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den § 218*, Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag 1991 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 929).

Der erste Satz des Klappentextes lautet: "Die gegenwärtige Diskussion um die Zulassung der Abtreibung wird von Selbsttäuschung und Heuchelei bestimmt." Das legt die Vermutung nahe, daß der Verfasser diese Diskussion ohne Selbsttäuschung und Heuchelei angehen will. Seine Grundthese lautet, daß es auf "rationaler, weltanschaulich neutraler Basis" "keine überzeugenden Argumente für ein Abtreibungsverbot" gibt. Das heißt also, wenn ich den Autor richtig verstehe, daß seines Erachtens die Abtreibung auch jenseits der Dreimonatsfrist freigestellt werden kann.

Dieses Resultat widerspricht offensichtlich der moralischen Auffassung der Mehrheit der deutschen Bevölkerung sowie meines Wissens auch der gängigen Rechtsprechung (fast) aller Staaten. Gleichwohl versucht es der Verfasser in einem gedrängten Argumentationsgang zu begründen. Der entscheidende Argumentationspunkt ist dabei der, daß Föten noch kein bereits gegenwärtiges Interesse am Leben zugesprochen werden kann, wohl aber geborenen Kindern. Deshalb dürfen die einen abgetrieben bzw. getötet werden, die anderen nicht.

Der Autor unterscheidet dabei zwischen der *Verhinderung der Entstehung* eines Überlebensinteresses und der *Verletzung* eines "sei es gegenwärtig oder zukünftig *existierenden*" (S.100). Da bei der Abtreibung kein bereits existierendes Überlebensinteresse verletzt wird, so greife auch das Argument nicht, daß ein potentiell menschliches Wesen nicht getötet werden dürfe: "Wer einen Fötus als Fötus tötet, *verletzt* gar kein (auch kein *mögliches*) künftiges Überlebensinteresse.

Denn er bewirkt, daß es ein bestimmtes Überlebensinteresse *mit Sicherheit* überhaupt nicht geben wird" (S.101).

Nun hat der Fötus aber gewisse Wünsche wie z.B. den Wunsch, Nahrung aufzunehmen, auch wenn er diese Wünsche noch nicht sprachlich artikulieren kann. Diese setzen jedoch voraus, daß er zwar kein explizites, wohl aber ein implizites Überlebensinteresse hat. Dieses implizite oder unbewußte Lebensinteresse ist Bedingung der Möglichkeit dafür, daß er überhaupt Wünsche haben kann. Deshalb kann dem Fötus wohl ein implizites und noch nicht bewußtes, "transzendentes" Lebensinteresse zugesprochen werden, *das* er aber mit einiger Wahrscheinlichkeit einmal *sprachlich* zu artikulieren und zu verteidigen weiß. Daher wird bei der Abtreibung wohl nicht nur die Entstehung eines künftigen Lebensinteresses *verhindert*, sondern ein (a) implizit gegenwärtiges und (b) in aller Wahrscheinlichkeit künftiges und explizites Überlebensinteresse *verletzt*. Diese Wahrscheinlichkeit ist selbstverständlich größer im dritten als im ersten Trimester der Schwangerschaft. Nun gibt der Verfasser zu, daß wir moralische Verpflichtungen gegenüber unseren Nachkommen haben: "So können wir beispielsweise schon heute durch unser Umweltverhalten die Interessen und Rechte künftiger Generationen verletzen – und sind deshalb verpflichtet, diese künftigen Interessen und Rechte schon heute zu respektieren." (S.99) Warum sollten wir also nicht auch in einer wohl abgestuften Art und Weise das implizit gegenwärtige und wahrscheinliche künftige und explizite Überlebensinteresse des Nasciturus achten?

Wie der Verfasser auf dieses Argument reagiert, das mutatis mutandis meines Wissens von Anton Leist stammt, ist dem Rezensenten aus dem Buch nicht ganz klar geworden. Das Buch verdient jedenfalls eine eingehendere Diskussion, als hierzu geben möglich ist. Allerdings hofft der Rezensent, daß ein Resultat, welches von der Mehrheit der Menschen und von (fast) allen Gerichten als verwerflich beurteilt wird, sich nicht als sachlich richtig erweist. Daß das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe der Argumentation des Verfassers folgt, ist nicht zu befürchten. Doch auch wenn der Verfasser recht haben sollte, fragt man sich, ob mit einer Freistellung der Abtreibung die Achtung vor dem

menschlichen Leben nicht so sehr untergraben würde, daß auch Konsequenzen für unerwünschte geborene Kinder zu befürchten wären, die nach dem Verfasser jedenfalls Anspruch auf Lebensschutz haben. Man vergleiche dazu auch die Erwägungen von Peter Koller, *Personen, Rechte und Entscheidungen über Leben und Tod*, in: Erwin Bernat, *Ethik und Recht an der Grenze zwischen Leben und Tod*, S. 71-95, Leykam, Graz 1993, insb. S. 82-84.

Rafael Ferber

Prof. Dr. R.F., Philosophisches Seminar, Universität
Zürich, Rämistr. 71, CH-8006 Zürich